



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2014

Schwerin, den 17. Februar

Nr. 6

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Sport

- Übertragung der Vertretungsbefugnis in Insolvenzverfahren für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport (AmtsBl. M-V 2014 S. 49)
– **Berichtigung** – 66

Justizministerium

- Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte Ändert VV vom 12. Juni 2006
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 367 - 1 66

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Stipendien im kulturellen Bereich (Stipendien-Förderrichtlinie – StipFöRL M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 253 67

Stellenausschreibungen: 72

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 6/2014

**Übertragung der Vertretungsbefugnis in Insolvenzverfahren für
den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport
(AmtsBl. M-V 2014 S. 49)
– Berichtigung –**

Die Verwaltungsvorschrift zur Übertragung der Vertretungsbefugnis in Insolvenzverfahren für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16. Januar 2014 (AmtsBl. M-V S. 49) wird wie folgt berichtigt:

1. Dem Wortlaut der Sätze 1 und 2 ist die Angabe „1.“ voranzustellen.
2. Dem Satz 3 ist die Angabe „2.“ voranzustellen.
3. Dem Satz 4 ist die Angabe „3.“ voranzustellen.
4. Dem Satz 5 ist die Angabe „4.“ voranzustellen.

Schwerin, den 3. Februar 2014

AmtsBl. M-V 2014 S. 66

**Zweite Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Reiseentschädigungen
an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen,
Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer,
ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte ***

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums

Vom 31. Januar 2014 – III 350/5670 - 2 SH –

Die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte vom 12. Juni 2006 (AmtsBl. M-V S. 447), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 31. August 2009 (AmtsBl. M-V S. 710) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gewährung von Reiseentschädigungen“ 2. Abschnitt I wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Neufassung der Bestimmungen über die Gewährung von Reiseentschädigungen beschlossen:“ b) Die Fußnote zu Satz 1 wird aufgehoben. | <ol style="list-style-type: none"> c) In Nummer 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 137 Abs. 1 Nr. 10 KostO“ durch die Angabe „Nummer 31008 Nr. 2 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG“ ersetzt. d) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zeuginnen, Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen, Übersetzern, ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern und Dritten ist nach § 3 JVEG auf Antrag ein Vorschuss für Reiseentschädigungen zu bewilligen, wenn der oder dem Berechtigten voraussichtlich erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstehen werden.“ |
|--|---|

* Ändert VV vom 12. Juni 2006; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 367 - 1

e) Nummer 3.1.3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bei der Vorbereitung der Anweisung für die Entschädigung von Zeuginnen, Zeugen, ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern und Dritten sowie für die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern vor dem Termin ist die Vorschusszahlung, sofern sie aktenkundig ist, in auffälliger Weise zu vermerken. Wird die Berechnung der Entschädigung oder Vergütung nicht schriftlich eingereicht, sind die Antragstellerinnen und Antragsteller in jedem Falle zu befragen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie Vorschüsse erhalten haben, um deren Anrechnung sicherzustellen.“

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2014 S. 66

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Stipendien im kulturellen Bereich (Stipendien-Förderrichtlinie – StipFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 31. Januar 2014 – VII 430 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 253

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Rechtsgrundlage, Zweck	2 Gegenstand der Förderung
<p>1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zur Förderung von Stipendien im kulturellen Bereich.</p> <p>1.2 Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert Künstlerinnen und Künstler in ihrer künstlerischen Entwicklung durch Stipendien in den Sparten Bildende Kunst/Fotografie, Darstellende Kunst/Tanzperformance, Musik/Komposition, Literatur und spartenübergreifende Vorhaben.</p> <p>1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>2.1 Mit den Stipendien sollen Künstlerinnen und Künstler in ihrer künstlerischen Entwicklung gefördert werden.</p> <p>2.2 Arbeitsstipendium</p> <p style="padding-left: 20px;">Mit dem Arbeitsstipendium soll insbesondere die Arbeit an neuen Vorhaben ermöglicht werden.</p> <p>2.3 Reisestipendium</p> <p style="padding-left: 20px;">Es können Studienaufenthalte und/oder die Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen berücksichtigt werden. Reisestipendien können auch für Arbeitsaufenthalte außerhalb des Wohnsitzes (In- und Ausland) verwendet werden.</p>

2.4 Aufenthaltsstipendium

Aufenthaltsstipendien werden vergeben für:

2.4.1 Landesatelier des Schleswig-Holstein-Hauses der Hansestadt Rostock (drei Monate)

Unter Berücksichtigung der Ausschreibungsmodalitäten der Hansestadt Rostock für das Schleswig-Holstein-Haus werden dreimonatige Aufenthalte in den Sparten Bildende Kunst und Literatur für das jeweilige Belegungsjahr durch das Land Mecklenburg-Vorpommern ausgeschrieben. Die Aufenthaltszeiten werden zwischen den Stipendiatinnen und Stipendiaten und den Ausrichtern festgelegt. Bei Berücksichtigung der Bewerbung ist die Stipendiatin beziehungsweise der Stipendiat verpflichtet, während des Aufenthaltes vor Ort präsent zu sein.

2.4.2 Künstlerhaus Schloss Wiepersdorf (drei Monate)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern besteht die Möglichkeit, Belegungszeiträume für Stipendiatinnen und Stipendiaten der Bereiche Bildende Kunst, Literatur und Musik mit dem Künstlerhaus Schloss Wiepersdorf in Trägerschaft der Deutschen Stiftung Denkmalschutz im jeweiligen Belegungsjahr in Anspruch zu nehmen. Die Aufenthaltszeiten werden zwischen den Stipendiatinnen und Stipendiaten und den Ausrichtern festgelegt. Bei Berücksichtigung der Bewerbung ist die Stipendiatin beziehungsweise der Stipendiat verpflichtet, während des Aufenthaltes vor Ort präsent zu sein.

2.4.3 Künstlerhaus Lukas (ein Monat)

Das Land Mecklenburg-Vorpommern benennt Stipendiatinnen und Stipendiaten in den Sparten Bildende Kunst, Literatur, Komposition und Tanzperformance für das Künstlerhaus Lukas Ahrenshoop oder Aufenthalte bei dessen Kooperationspartnern in Nordeuropa im internationalen Stipendienprogramm des Künstlerhauses im jeweiligen Belegungsjahr. Den Künstlerinnen und Künstlern stehen während des vereinbarten Aufenthaltes eingerichtete Studios oder Atelierräume zur Verfügung. Die Ausreichung des Stipendiums erfolgt durch das Künstlerhaus Lukas Ahrenshoop.

2.5 Zuwendungen werden nicht gewährt:

- a) für Maßnahmen, die überwiegend kommerzielle Absichten verfolgen,
- b) als Dauer- oder Regelförderung,
- c) für investive Maßnahmen (Bau- und Sanierungsmaßnahmen, Ausstattungen),
- d) für Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Stipendien können Künstlerinnen und Künstler erhalten, die ihren Sitz und Wirkungskreis in Mecklenburg-Vorpommern haben. Es werden freischaffende Künstlerinnen und Künstler aller Sparten gefördert, die sich bereits durch ihr

künstlerisches Schaffen ausgewiesen haben. Kein Antragsrecht haben Schülerinnen und Schüler sowie Studierende und in einer Ausbildung stehende Personen.

- 3.2 Von der Bewerbung ausgeschlossen sind Mitglieder der Kommission und deren Angehörige.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die von landesweiter oder besonderer kulturpolitischer Bedeutung sind und in besonderem Landesinteresse liegen.
- 4.2 Maßgeblich für die Vergabe der Stipendien sind die Qualität des bisherigen künstlerischen Wirkens und das beabsichtigte Vorhaben.
- 4.3 Stipendien werden in der Regel nicht mehrfach hintereinander an eine Stipendiatin beziehungsweise einen Stipendiaten vergeben.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Gewährt wird ein Arbeitsstipendium bis höchstens 5 000 Euro als nichtrückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.
- 5.2 Ein Reisestipendium wird gewährt als nichtrückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Anteilfinanzierung. Zuschüsse können bis zu einer Höhe von höchstens 3 000 Euro je Projekt bewilligt werden. Sie sollen 50 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben nicht überschreiten. Die Bewilligungsbehörde kann im begründeten Einzelfall bei einem herausragenden Interesse des Landes an der Durchführung eines Projektes einen höheren Fördersatz festlegen.
- 5.3 Die Gewährung eines Aufenthaltsstipendiums nach den Nummern 2.4.1 und 2.4.2 erfolgt in Höhe von monatlich 1 000 Euro inklusive Reise-, Material- und Transportkosten als nichtrückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Zum Aufenthaltsstipendium nach Nummer 2.4.3 wird auf die Regularien des Künstlerhauses Lukas verwiesen.

6 Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren

Vollständige Stipendienanträge sind unter Verwendung des Antragsformulars nach dem Muster der Anlage 1 an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bewilligungsbehörde), 19048 Schwerin zu richten. Antragsfrist ist im Regelfall der 15. Januar für das jeweilige Jahr. Dem Antrag sind Belege des künstlerischen Schaffens (CD, DVD, Manuskripte, Arbeitsproben, Kataloge, Veröffentlichungen, Werke, Fotos/höchstens zehn, ausnahmsweise gekennzeichnete Sammelkataloge) beizufügen. Bei Anträgen auf Reisestipendien ist der Reisezeitraum zu benennen und es sind ein Finanzierungsplan sowie gegebenenfalls die Einladung dem Antrag beizufügen. Parallelbewerbungen in den Bereichen Arbeits-, Reise- und Aufenthaltsstipendien sind unzulässig.

Anl. 1

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Stipendienauswahl erfolgt durch eine Vergabekommission. Zur Bewertung in der Kommission werden ausschließlich vollständige Unterlagen vorgelegt, unvollständige Unterlagen können nicht berücksichtigt werden. Die Namen der Stipendiatinnen und Stipendiaten werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Unterlagen der für ein Aufenthaltsstipendium ausgewählten Künstlerinnen und Künstler werden in einfacher Form an die jeweilige Einrichtung weitergeleitet. Eingereichte Materialien werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Vergabekommission sorgfältig behandelt und im Fall einer Nichtberücksichtigung zurückgesandt. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Die Benachrichtigung der ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung ausgezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 6.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist in den Fällen von Arbeits- und Aufenthaltsstipendien ausschließlich ein Sachbericht vorzulegen. Der Sachbericht (Arbeits-/Aufenthaltsstipendium) oder der einfache Verwendungsnachweis (Reisestipendium) ist gegenüber dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis zum 30. Juni des Folgejahres zu erbringen. Der Zuwendungsbescheid kann abweichende Regelungen vorsehen. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden. Außerdem kann der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuwendungen so lange ausgeschlossen werden, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

6.6 Datenerhebung

Die Erhebung der personenbezogenen Daten in den Antragsformularen erfolgt zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und der ordnungsgemäßen Durchführung der Antragsverfahren. Die Daten stehen der Bewilligungsbehörde und den Prüfeinrichtungen des Landes zur Verfügung. Darüber hinaus können Angaben über die Zweckzwecke, die Zuwendungsempfänger sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten Mittel durch die Bewilligungsbehörde veröffentlicht werden.

6.7 Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

7.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

7.2 Abweichend von Nummer 6.1 sollen die Anträge für das Jahr 2014 bis zum 28. Februar 2014 bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Anlage 1**Antrag
zur
Stipendien-Förderrichtlinie****1. Antragsteller/Antragstellerin**

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefon/E-Mail: _____

Bankverbindung: _____

BIC _____

IBAN _____

Kontoinhaber _____

2. Stipendienart

Hiermit bewerbe ich mich um ein

- Arbeitsstipendium
 Reisestipendium
 Aufenthaltsstipendium im Schleswig-Holstein-Haus Rostock
 Schloss Wiepersdorf
 Künstlerhaus Lukas.

3. Kurzdarstellung des künstlerischen Werdeganges (Vita)

(gegebenenfalls Extra-Blatt verwenden)

4. Projektbeschreibung (Thema, Umsetzung, Dauer)

(gegebenenfalls Extra-Blatt verwenden)

5. bisherige Preise/Stipendien

6. Finanzierungsplan (bei Reisestipendien)

Gesamtausgaben

1.	_____	_____ €
2.	_____	_____ €
3.	_____	_____ €
4.	_____	_____ €
5.	_____	_____ €
	Gesamt:	_____ €

Gesamteinnahmen (Eigenmittel, beantragte Förderungen, Drittmittel)

1.	_____	_____ €
2.	_____	_____ €
3.	_____	_____ €
4.	_____	_____ €
5.	_____	_____ €
	Gesamt:	_____ €

7. Anlagen

- Belege des künstlerischen Schaffens (CD, DVD, Manuskripte, Arbeitsproben, Kataloge, Veröffentlichungen, Werke, Fotos/höchstens zehn, ausnahmsweise gekennzeichnete Sammelkataloge); keine Originale
- gegebenenfalls Einladung bei Reisestipendium

8. Erklärungen des Antragstellers

Der Antragsteller beziehungsweise die Antragstellerin versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben einschließlich der Angaben im Finanzierungsplan werden bestätigt.

Der Antragsteller beziehungsweise die Antragstellerin erklärt, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und auch nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Stellenausschreibungen

Bei dem **Sozialgericht Neubrandenburg** ist die Stelle

einer Direktorin/eines Direktors des Sozialgerichts
(BesGr. R 2 BBesO mit Amtszulage)

zu besetzen.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Rechtskenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst und in der Justizverwaltung besonders bewährt hat. Verwaltungsgeschick, organisatorische Fähigkeiten und Führungsverhalten sollten im Rahmen einer Tätigkeit in einer obersten Landesbehörde der Justizverwaltung erfolgreich erprobt worden sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen und Beförderungsbewerber/-innen sind, beschränkt.

Das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Anteil der Frauen insbesondere in Leitungsfunktionen zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 30. Januar 2014

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2014 S. 72

Möchten auch Sie im Rahmen der externen Finanzkontrolle dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld. Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der **Bundesrechnungshof** die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei seinen Aufgaben wird er durch sieben Prüfungsämter unterstützt.

Für das **Prüfungsamt des Bundes Berlin** suchen wir für den **gehobenen Dienst** eine/n **Prüfer/in** für das Sachgebiet

**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt,
Liegenschaftsmanagement des Bundes
– Ausschreibung „BRH 2013-0041P“ –**

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Prüfungs- und Beratungsaufgaben im Bereich des forstlichen Liegenschaftsmanagements des Bundes und der Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt
- Mitwirken bei der Bildung von Prüfungsschwerpunkten und bei der Arbeitsplanung, Erarbeiten von Prüfungskonzepten, Durchführen von Erhebungen, Erörtern der Prüfungsergebnisse mit den geprüften Stellen und Entwerfen von Prüfungsberichten sowie von Bemerkungen

Das Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Laufbahnausbildung im gehobenen Forstdienst oder ein abgeschlossenes Studium der Forstwirtschaft/-wissenschaft (FH/Bachelor) mit jeweils überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis
- Mindestens drei Jahre hauptberufliche Tätigkeit, die nach Art und Schwierigkeit den Anforderungen des gehobenen Dienstes entspricht
- Mehrjährige berufliche Tätigkeit in forstwirtschaftlich orientierten Aufgabenbereichen der öffentlichen Verwaltung oder bei Unternehmen
- Kenntnisse des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Bundes sind wünschenswert
- Mehrjährige Berufserfahrung in der Forstverwaltung oder bei den Staatsforsten, ggf. auch im Privat- oder Körperschaftswald ist vorteilhaft
- Gute dienstliche Beurteilungen bzw. Arbeitszeugnisse
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft, Teamfähigkeit, Überzeugungskraft, Durchsetzungsvermögen und sicheres Auftreten
- Analytisches Denk- und Urteilsvermögen
- Verhandlungsgeschick sowie Entscheidungsfähigkeit
- Hohe Leistungsfähigkeit und -bereitschaft
- Fähigkeit und Bereitschaft, ggf. auch neue fachfremde Aufgaben zu übernehmen und die nötigen Kenntnisse zu erwerben
- Anwenderkenntnisse bei IT-gestützten Textverarbeitungs- und Kommunikationssystemen

- Bereitschaft zu Dienstreisen
- Sofern Sie in einem Beamtenverhältnis stehen, haben Sie ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 12 BBesO inne

Unser Angebot:

- Eigenverantwortliches Arbeiten auf interessanten und vielseitigen Gebieten
- Bedarfsorientierte Fortbildung
- Einarbeitung im Rahmen einer Abordnungszeit bzw. Probezeit von sechs Monaten
- Übertragung eines Dienstpostens/Arbeitsplatzes je nach Eignung, Leistung und Befähigung ab Besoldungsgruppe A 9 BBesO mit Aufstiegsmöglichkeit bis Besoldungsgruppe A 13g BBesO bzw. der vergleichbaren Entgeltgruppe TVöD

Zur Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben suchen wir herausragend qualifizierte weibliche und männliche Kräfte aus Verwaltung und Wirtschaft. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes, schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX bevorzugt berücksichtigt. Für den Bundesrechnungshof ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein wichtiges Anliegen. Flexible Arbeitszeiten und Teilzeitmodelle sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Prüfungsdienst grundsätzlich möglich.

Für Sie interessant?

Dann geben Sie bitte Ihre **Online-Bewerbung** unter <http://www.bundesrechnungshof-online.de/portal/BRH-2013-0041P> bis zum **2. März 2014** ab. Passwort und Account erhalten Sie dort unter Angabe Ihrer Email-Adresse.

Darüber hinausgehende Fragen beantwortet Ihnen gerne Frau Veldboer vom Bundesrechnungshof (0228 99 721-2224). Weitere Informationen über uns finden Sie auch im Internet unter www.bundesrechnungshof.de.

Bonn, den 30. Januar 2014

Bundesrechnungshof

AmtsBl. M-V 2014 S. 72

Gemäß § 6b der Bundesnotarordnung sind

zwei Notarstellen

zur hauptberuflichen Amtsausübung mit Amtssitz in **Wismar** zum **1. September 2014** zu besetzen.

Zu besetzen sind die Notarstellen des Notars Woellert und des Notars Höfer. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die jetzigen Amtsinhaber zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden haben.

Weiterhin ist gemäß § 6b der Bundesnotarordnung

eine Notarstelle

zur hauptberuflichen Amtsausübung mit Amtssitz in **Stralsund** zum **1. Oktober 2014** zu besetzen.

Dabei handelt es sich um die Notarstelle des Notars Seipel.

Aus personalorganisatorischen Gründen richten sich die Stellenausschreibungen ausschließlich an bestellte Notarinnen und Notare sowie ernannte Notarassessorinnen und Notarassessoren des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Notarassessorinnen und Notarassessoren sollen in der Regel einen dreijährigen Anwärterdienst geleistet haben.

Bewerbungen sind **innerhalb von drei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung (Ausschlussfrist) an das

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Referat 103
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

unter Angabe des Aktenzeichens

III 103/3835E–16SH/ -37 für Wismar (Woellert)
-38 für Stralsund (Seipel)
-39 für Wismar (Höfer)

zu richten.

Wer sich um mehrere Notarstellen bewirbt, hat für jede Bewerbung ein besonderes Gesuch einzureichen und zugleich anzugeben, in welcher Reihenfolge die Stelle angestrebt wird.

Interessenten können ein Merkblatt sowie Antragsunterlagen bei der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern oder dem Justizministerium anfordern.

Das Verwaltungsverfahren ist in Abschnitt 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 8. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 314), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Oktober 2010 (AmtsBl. M-V S. 770) geändert worden ist, geregelt.

Schwerin, den 4. Februar 2014

Justizministerium

AmtsBl. M-V 2014 S. 73

Im **Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V)** ist in der Abteilung Information und Kommunikation, Dezernat Digitalfunk/IuK-Service, zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter IuK-Administration

mit Dienstort in Stralsund zu besetzen.

Einstellungsmodalitäten:

Die Einstellung erfolgt als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter. Bei Erfüllen aller persönlichen und tarifrechtlichen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 TV-L.

Aufgabengebiet:

Sachbearbeitung im Informations-/Kommunikationsbereich, insbesondere:

- Sicherstellung des Betriebes der dezentralen Infrastruktur
- Einrichtung von Windows-basierten IT-Systemen
- Administration von Netzkomponenten, -diensten und Managementsystemen
- Fehler- und Problemmanagement
- Benutzer-/Rechteverwaltung
- Nutzerunterstützung (2nd-Level)
- Mitarbeit in Projekten
- Erstellung von Planungsunterlagen und Konzeptionen
- Einsatzunterstützung

Anforderungskriterien:

- abgeschlossenes (Fachhochschul-)Studium bzw. eine vergleichbare Ausbildung vorzugsweise auf dem Gebiet der Informations-/Nachrichtentechnik
- Führerschein der Klasse B aufgrund von Einsätzen im gesamten Zuständigkeitsbereich
- fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik
- sehr gute Kenntnisse im Microsoft-Produktumfeld (Windows 7, Server 2008) und der gängigen Standard-Hardware (PC, Server, Router, Firewall, Switch)

Weiterhin werden gefordert:

- Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit und Gewissenhaftigkeit
- hohe Einsatzbereitschaft sowie Bereitschaft zur Teilnahme an polizeilichen Einsätzen
- Bereitschaft zur fachspezifischen Aus- und Fortbildung
- hohe physische und psychische Belastbarkeit

Die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil der Frauen in allen Teilen der Landesverwaltung, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Funktion erfordert die Bereitschaft für eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SÜG M-V).

Interessenten richten ihre Bewerbung bis zum **7. März 2014** an das

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Dezernat 120
19048 Schwerin

E-Mail: lpbk@polmv.de

Mit der Bewerbung verbundene Kosten können nicht erstattet werden. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgeschickt, wenn ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt wurde. Andernfalls werden die Unterlagen nach Beendigung der Ausschreibung vernichtet.

Schwerin, den 4. Februar 2014

**Landesamt für zentrale Aufgaben
und Technik der Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz**

AmtsBl. M-V 2014 S. 74

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt